



Brüssel, den 9.9.2015
COM(2015) 451 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

**zum Vorschlag für einen Beschluss der Kommission zur Einführung von vorläufigen
Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien,
Griechenland und Ungarn**

ANHANG I – Verteilungsschlüssel für Italien

	Anteil in %	Zahl der umzusiedelnden Personen je Mitgliedstaat (von insgesamt 15 600 umzusiedelnden Antragstellern)
Belgien	3,80 %	593
Bulgarien	1,33 %	208
Deutschland	26,20 %	4088
Estland	0,31 %	48
Finnland	2,00 %	312
Frankreich	20,03 %	3124
Kroatien	0,89 %	138
Lettland	0,44 %	68
Litauen	0,65 %	101
Luxemburg	0,37 %	57
Malta	0,11 %	17
Niederlande	6,01 %	938
Österreich	3,03 %	473
Polen	7,74 %	1207
Portugal	2,56 %	400
Rumänien	3,87 %	604
Schweden	3,72 %	581
Slowakei	1,25 %	195
Slowenien	0,53 %	82
Spanien	12,44 %	1941
Tschechische Republik	2,48 %	387
Zypern	0,23 %	36

Der Verteilungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bevölkerungszahl (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität eines Mitgliedstaats zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen wider.
- b) Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt den absoluten Wohlstand eines Landes wider und dient als Indikator für die Kapazität einer Volkswirtschaft zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.
- c) Durchschnittliche Zahl der Asylanträge je eine Million Einwohner im Zeitraum 2010-2014¹ (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die bestehende Belastung eines Mitgliedstaats durch Asylanträge wider.
- d) Arbeitslosenquote (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität zur Integration von Flüchtlingen wider.

¹ Für Kroatien wird lediglich der Durchschnittswert für die Jahre 2013 und 2014 berücksichtigt, da das Land erst am 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.

ANHANG II – Verteilungsschlüssel für Griechenland

	Anteil in %	Zahl der umzusiedelnden Personen je Mitgliedstaat (von insgesamt 50 400 umzusiedelnden Antragstellern)
Belgien	3,80 %	1917
Bulgarien	1,33 %	672
Deutschland	26,20 %	13 206
Estland	0,31 %	157
Finnland	2,00 %	1007
Frankreich	20,03 %	10 093
Kroatien	0,89 %	447
Lettland	0,44 %	221
Litauen	0,65 %	328
Luxemburg	0,37 %	185
Malta	0,11 %	56
Niederlande	6,01 %	3030
Österreich	3,03 %	1529
Polen	7,74 %	3901
Portugal	2,56 %	1291
Rumänien	3,87 %	1951
Schweden	3,72 %	1877
Slowakei	1,25 %	631
Slowenien	0,53 %	265
Spanien	12,44 %	6271
Tschechische Republik	2,48 %	1251
Zypern	0,23 %	115

Der Verteilungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bevölkerungszahl (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität eines Mitgliedstaats zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen wider.
- b) Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt den absoluten Wohlstand eines Landes wider und dient als Indikator für die Kapazität einer Volkswirtschaft zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.
- c) Durchschnittliche Zahl der Asylanträge je eine Million Einwohner im Zeitraum 2010-2014² (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die bestehende Belastung eines Mitgliedstaats durch Asylanträge wider.
- d) Arbeitslosenquote (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität zur Integration von Flüchtlingen wider.

² Für Kroatien wird lediglich der Durchschnittswert für die Jahre 2013 und 2014 berücksichtigt, da das Land erst am 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.

ANHANG III – Verteilungsschlüssel für Ungarn

	Anteil in %	Zahl der umzusiedelnden Personen je Mitgliedstaat (von insgesamt 54 000 umzusiedelnden Antragstellern)
Belgien	3,80 %	2054
Bulgarien	1,33 %	720
Deutschland	26,20 %	14 149
Estland	0,31 %	168
Finnland	2,00 %	1079
Frankreich	20,03 %	10 814
Kroatien	0,89 %	479
Lettland	0,44 %	237
Litauen	0,65 %	351
Luxemburg	0,37 %	198
Malta	0,11 %	60
Niederlande	6,01 %	3246
Österreich	3,03 %	1638
Polen	7,74 %	4179
Portugal	2,56 %	1383
Rumänien	3,87 %	2091
Schweden	3,72 %	2011
Slowakei	1,25 %	676
Slowenien	0,53 %	284
Spanien	12,44 %	6719
Tschechische Republik	2,48 %	1340
Zypern	0,23 %	123

Der Verteilungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bevölkerungszahl (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität eines Mitgliedstaats zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen wider.
- b) Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %). Dieses Kriterium spiegelt den absoluten Wohlstand eines Landes wider und dient als Indikator für die Kapazität einer Volkswirtschaft zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.
- c) Durchschnittliche Zahl der Asylanträge je eine Million Einwohner im Zeitraum 2010-2014³ (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die bestehende Belastung eines Mitgliedstaats durch Asylanträge wider.
- d) Arbeitslosenquote (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird). Dieses Kriterium spiegelt die Kapazität zur Integration von Flüchtlingen wider.

³ Für Kroatien wird lediglich der Durchschnittswert für die Jahre 2013 und 2014 berücksichtigt, da das Land erst am 1. Juli 2013 der EU beigetreten ist.

ANHANG IV Finanzbogen zu Rechtsakten

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur⁴

18 – Migration und Inneres

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**⁵

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

In der Europäischen Migrationsagenda (COM(2015)240 final) wird die Dringlichkeit einer Reaktion auf die derzeit große Zahl der in der EU ankommenden Flüchtlinge betont. Seit Anfang 2015 sind die Asylsysteme der Mitgliedstaaten einem nie dagewesenen Druck ausgesetzt, und es ist absehbar, dass sich der Zustrom von Flüchtlingen in die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sowie in einige andere Mitgliedstaaten in den kommenden Sommermonaten fortsetzen wird. Die EU sollte nicht abwarten, bis der Druck unerträglich wird. Angesichts des Massenzustroms sind die Aufnahme- und Betreuungskapazitäten der örtlichen Einrichtungen bereits jetzt angespannt. Um die Lage in den am stärksten unter Druck geratenen Mitgliedstaaten in den Griff zu bekommen, schlägt die Kommission erneut die Aktivierung der Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 AEUV vor. Der Vorschlag sieht einen zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus für Personen vor, die eindeutig internationalen Schutz benötigen. Mit diesem Mechanismus soll eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten an dieser gemeinsamen Anstrengung gewährleistet werden. Der Aufnahmemitgliedstaat wird für die Prüfung des Antrags im Einklang mit den geltenden Regeln und Garantien zuständig sein. Der Vorschlag sieht einen Verteilungsschlüssel vor, der auf relevanten objektiven Kriterien beruht.

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. 4

Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

18.03 – Asyl und Migration

⁴ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁵ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Umsiedelung von 120 000 Antragstellern aus Italien, Griechenland und Ungarn in andere Mitgliedstaaten.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Zahl der umgesiedelten Antragsteller

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die Vorlage dieses Vorschlags ist eine Reaktion auf die Asylkrise in Italien, Griechenland und Ungarn. Ziel des Vorschlags, der sich auf Artikel 78 Absatz 3 AEUV stützt, ist es, eine weitere Verschlechterung der Asylsituation in diesen drei Ländern zu verhindern und eine wirksame Unterstützung zu ermöglichen.

In seiner Erklärung vom 23. April 2015 verpflichtete sich der Europäische Rat dazu, Optionen für eine Notfall-Umverteilung auf freiwilliger Basis unter allen Mitgliedstaaten zu prüfen. Das Europäische Parlament rief den Rat in seiner Entschließung vom 28. April 2015 dazu auf, seriös die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 78 Absatz 3 AEUV in Erwägung zu ziehen.

Mit ihrem Vorschlag vom 27. Mai 2015 (COM(2015) 286 final) aktivierte die Kommission erstmals die Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 AEUV. Der Europäische Rat verständigte sich im Juni darauf, im Lauf von zwei Jahren 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, von Italien und Griechenland vorübergehend und ausnahmsweise in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen nach Italien, Griechenland und Ungarn verursachte Notlage übt einen erheblichen Druck auf das Asylsystem und die Ressourcen dieser Länder aus. Dies kann eine Sekundärmigration aus Italien, Griechenland und Ungarn in andere Mitgliedstaaten auslösen, so dass auch diese anderen Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Es liegt auf der Hand, dass sich die gemeinsamen Herausforderungen, mit denen alle Mitgliedstaaten in diesem Bereich konfrontiert sind, nicht mit Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten zufriedenstellend bewältigen lassen. Ein Vorgehen auf EU-Ebene ist daher unerlässlich.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Dies ist der zweite Vorschlag, der auf der Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 AEUV vorgelegt wird.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sieht vor, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, im Rahmen des nationalen Programms des jeweiligen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis überstellt werden können.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
- Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen: 2016 bis 2020
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen.
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Diesem Finanzbogen sind die Beträge zu entnehmen, die zur Deckung der Ausgaben für die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, aus Italien, Griechenland und Ungarn in andere Mitgliedstaaten erforderlich sind (einschließlich des Beitrags zu den Überstellungskosten). Die Mittel für Verpflichtungen sind zu den dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) auf der Grundlage der Haushaltslinie 18 03 01 01 derzeit zugewiesenen Mitteln zu addieren. Der Bedarf an Mittel für Zahlungen wird auf der Grundlage der Annahme berechnet, dass 2016 ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 50 % ausgezahlt wird.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Für die geteilte Mittelverwaltung ist ein kohärenter und effizienter Rahmen für die Berichterstattung, das Monitoring und die Evaluierung vorhanden. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, für jedes nationale Programm einen Monitoring-Ausschuss einzusetzen, an dessen Sitzungen die Kommission teilnehmen kann.

Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich über die Durchführung des mehrjährigen Programms Bericht. Die betreffenden Berichte sind eine Voraussetzung für die jährlichen Zahlungen im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 (horizontale Verordnung).

2018 wird die Kommission außerdem gemäß Artikel 15 der Verordnung 514/2014 einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung der nationalen Programme vorlegen, in dem es auch um die Ausführung der durch diesen Ratsbeschluss bereitgestellten finanziellen Mittel gehen wird.

Ferner wird die Kommission zum 31.12.2018 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Fonds und zum 30.6.2024 einen Ex-Post-Evaluierungsbericht vorlegen, der die gesamte Durchführung, also nicht nur die Durchführung der nationalen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, abdecken wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die Ausgabenprogramme der GD HOME wiesen bislang kein hohes Fehlerrisiko auf. Dies ergibt sich sowohl aus den Jahresberichten des Rechnungshofs, der keine nennenswerten Fehler feststellen konnte, als auch aus der Restfehlerquote, die laut den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD HOME in den vergangenen Jahren unter 2 % lag.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem entspricht den allgemeinen Anforderungen der GSR-Fonds und erfüllt die Bedingungen der Haushaltsordnung in vollem Umfang.

Mithilfe der mehrjährigen Programmplanung und jährlicher Rechnungsabschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen der zuständigen Behörde werden die Zeiträume der Förderfähigkeit an die Jahresabschlüsse der Kommission angepasst, ohne dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum derzeitigen System erhöht wird.

Im Rahmen der Kontrollen auf der ersten Ebene führt die zuständige Behörde Vor-Ort-Prüfungen durch, die die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene stützen werden.

Aufgrund der Verwendung von Pauschalbeträgen (vereinfachte Kostenoption) lassen sich die Fehler der zuständigen Behörden bei der Durchführung dieses Beschlusses weiter verringern.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Zusätzlich zur Anwendung aller vorgeschriebenen Kontrollmechanismen wird die GD HOME im Einklang mit der am 24. Juni 2011 angenommenen neuen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) eine Betrugsbekämpfungsstrategie ausarbeiten, um unter anderem sicherzustellen, dass die internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig auf die CAFS abgestimmt sind und dass ihr Betrugsrisikomanagement darauf abzielt, Bereiche mit Betrugsrisiken zu ermitteln und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Bei Bedarf werden Netzwerkgruppen und geeignete IT-Tools für die Analyse von Betrugsfällen in Verbindung mit den Fonds geschaffen.

In Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung wird in der CAFS darauf hingewiesen, dass die Kommission in ihren Vorschlägen für die Verordnungen für 2014-2020 die Mitgliedstaaten ersuchen muss, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die wirksam sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Betrugsrisiken stehen. Der derzeitige Vorschlag enthält in Artikel 5 die eindeutige Aufforderung an

die Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, sie aufzudecken, zu korrigieren und der Kommission zu melden.

Weitere Einzelheiten zu diesen Verpflichtungen werden in den detaillierten Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c enthalten sein.

Die erneute Verwendung von Mitteln im Anschluss an eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von Erkenntnissen der Kommission oder des Rechnungshofs ist in Artikel 41 eindeutig geregelt.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Vernachlässigbare Kontrollkosten und sehr geringes Fehlerrisiko.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Standardmaßnahmen der GD HOME zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten finden Anwendung.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	GM/NGM ⁶	von EFTA-Ländern ⁷	von Kandidatenländern ⁸	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	18 03 01 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien: Entfällt

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...][Bezeichnung.....]]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁶ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁷ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	3 - Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	--------	---------------------------------------

GD HOME		Jahr 2015	Jahr 2016 ⁹	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel								
18 03 01 01	Verpflichtungen	(1)	780					780
	Zahlungen	(2)	390	273	78	39		780
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2a)						
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben								
Nummer der Haushaltslinie		(3)						
Mittel INSGESAMT für die GD HOME	Verpflichtungen	=1+1 a+3	780					780

⁹ Bei der Berechnung wird davon ausgegangen dass für die befristete Umsiedlungsregelung ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 50 % bereitgestellt wird.

	Zahlungen	=2+2 a		390	273	78	39		780
		+3							

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)		780					780
	Zahlungen	(5)		390	273	78	39		780
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT									
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6		780					780
	Zahlungen	=5+ 6		390	273	78	39		780

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT									
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6							
	Zahlungen	=5+ 6							

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	↓	ERGEBNISSE										INSGESAMT			
		Jahr 2015		Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018		Jahr 2019			Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtanzahl	Gesamtkosten
Art ¹⁰		Durchschnittskosten													
EINZELZIEL Nr. 1 ¹¹															
Pauschalbetrag für die anderen Mitgliedstaaten für die Umsiedelung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, aus Italien, Griechenland und Ungarn															
- Ergebnis	Zahl der Antragsteller	0,006	720	120 000	720	120 000	720	120 000	720	120 000	720	120 000	720	120 000	720

¹⁰ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

¹¹ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGES AMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---	-----------------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben		0,660	0,660				1,320
Sonstige Verwaltungsausgabe n		0,007	0,007				0,014
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens		0,667	0,667				1,334

Außerhalb der RUBRIK 5¹² des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben							
Sonstige Verwaltungsausgabe n							
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens							

¹² Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT		0,667	0.667					1,334
------------------	--	-------	-------	--	--	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr N+3	Bei länge r andau ernde n Ausw irkun gen (siehe 1.6) bitte weite re Spalt en einfü gen		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)		5	5				
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: (VZÄ))¹³							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ¹⁴	- am Sitz						
	- in den Delegationen						

¹³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁴ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Unterstützung, Durchführung und Überwachung der Tätigkeiten in Bezug auf die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, auf Kommissionsebene und Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau dieser Tätigkeiten.
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Ausgabenrubrik Sicherheit und Unionsbürgerschaft sowie nach Ausschöpfung des dort verbliebenen Spielraums wird vorgeschlagen, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
- auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁵					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
		Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	
Artikel 6600			p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Ein Mitgliedstaat kann in Ausnahmefällen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Beschlusses der Kommission unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind, mitteilen, dass er vorübergehend nicht in der Lage ist, sich vollständig oder teilweise an der Umsiedlung von Antragstellern aus dem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, zu beteiligen. Die Kommission prüft die Begründung und richtet einen Beschluss an den betreffenden Mitgliedstaat. Stellt die Kommission fest, dass die Mitteilung ordnungsgemäß begründet ist, wird der Mitgliedstaat ein Jahr lang gegen Leistung eines finanziellen Beitrags zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 % des BIP von seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsiedlung von Antragstellern auf der Grundlage dieses Beschlusses freigestellt; im Fall einer teilweisen Beteiligung an der Umsiedlung verringert sich der finanzielle Beitrag entsprechend. Der Beitrag wird zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen verwendet, mit denen die Anstrengungen aller anderen Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Krisensituation und der Folgen der Nichtteilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates¹⁶ unterstützt werden. Er stellt eine zweckgebundene Einnahme im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹⁷ dar.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

¹⁶ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168.

¹⁷ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.